



Die Durchsetzung des Beihilfenrechts  
vor nationalen Gerichten (private enforcement)  
23.11.2022

Dr. Ute Jasper  
Rechtsanwältin

Christina Emde  
Rechtsanwältin

**euroforum**  
Live Experience by **HANDELSBLATT MEDIA GROUP**

**Sicheres Grundwissen im Beihilfenrecht**

## Struktur des Seminars

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung Kommission / nationale Gerichte

Aufgaben der nationalen Gerichte

Bindung der nationalen Gerichte

Rechtsschutzmöglichkeiten: Fallkonstellationen

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Entwicklungen im EU-Beihilferecht

■ **Vergangenheit:** Missachtung des EU-Beihilferechts durch deutsche Gerichte

■ **Problem:**

- Zögerliche Anwendung durch nationale Gerichte
- Annahme einer fehlenden Rechtsgrundlage
- Klagen von Wettbewerbern oft erfolglos



Einstieg aus praktischer Sicht

■ Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Entwicklungen im EU-Beihilferecht

■ **Vergangenheit:** Missachtung des EU-Beihilferechts durch deutsche Gerichte

■ **Problem:**

- Zögerliche Anwendung durch nationale Gerichte
- Annahme einer fehlenden Rechtsgrundlage
- Klagen von Wettbewerbern oft erfolglos

■ **Entwicklung:**

- Klarstellung durch BGH
- Durchführungsverbot hat drittschützenden Charakter
- Pflicht nationaler Gerichte, Rechtsschutz zu gewähren



Einstieg aus praktischer Sicht

■ Entwicklung

Aufgabenverteilung

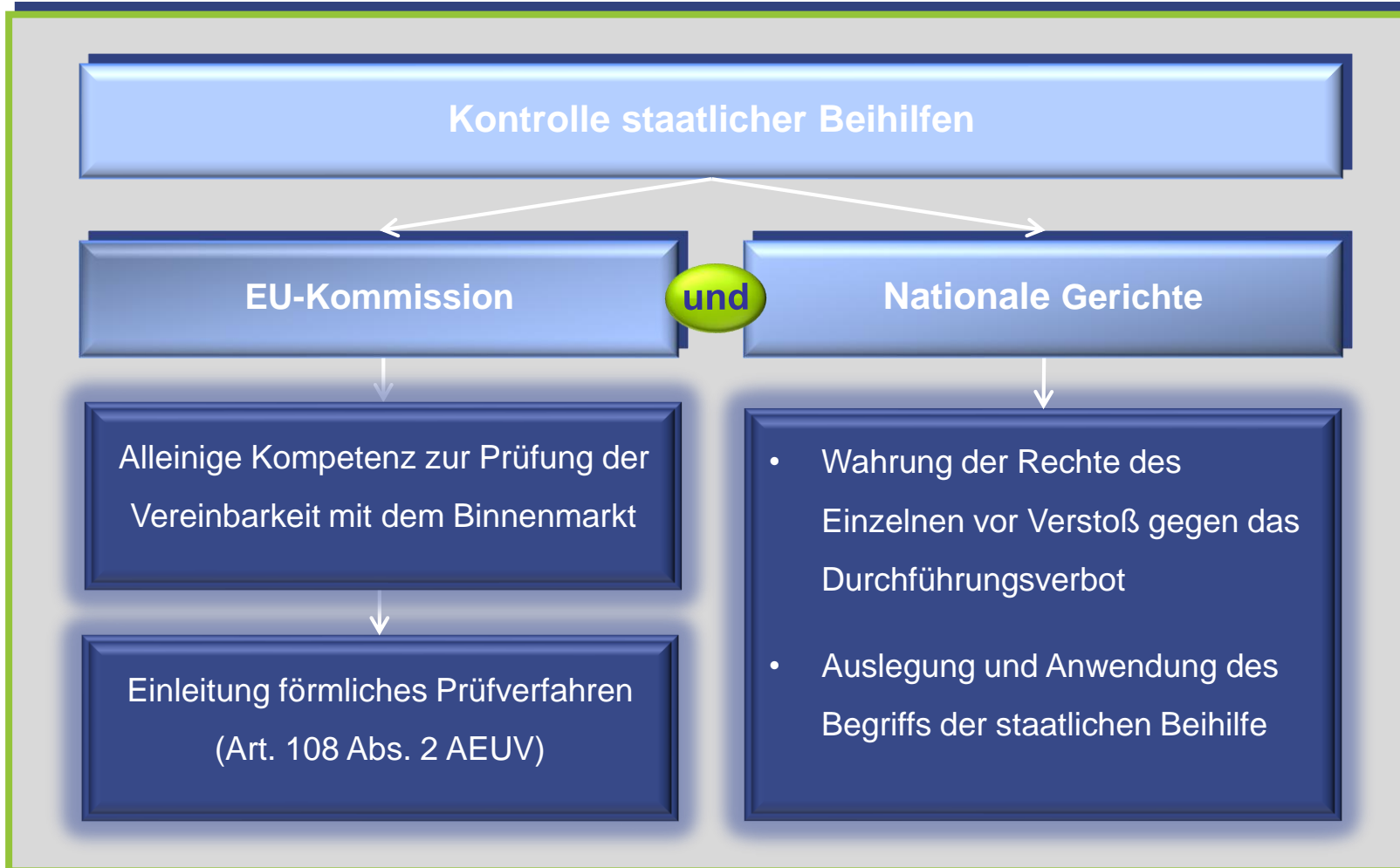
Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Zuständigkeiten



- Einstieg aus praktischer Sicht
- Entwicklung
- Aufgabenverteilung
- Aufgaben des nationalen Gerichts
- Bindungswirkung
- Rechtsschutzmöglichkeiten
- Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Durchführungsverbot

### Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV

*„Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.“*

- **Beihilfe wurde nicht notifiziert, obwohl eine Notifizierungspflicht bestand (formale Rechtswidrigkeit)**
- **Rechtsschutz Einzelner, unabhängig von der Entscheidung der Kommission**
- **Nachträgliche Entscheidung der Kommission kann Verstoß gegen das Durchführungsverbot nicht heilen**

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

■ Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Schutzumfang

### ■ Schutz nach dem Recht des Mitgliedstaates:

- Bestimmung des zuständigen Gerichts
- Ausgestaltung des Verfahrens
- Kein geringerer Schutz als nationales Recht gewährt
- Effektivitätsgrundsatz: Ausübung des Durchführungsverbot es darf nicht praktisch unmöglich sein oder übermäßig erschwert werden

### ■ Einzelne Aufgabe nationaler Gerichte:

- Entscheidung über die Unwirksamkeit eines Rechtsaktes
- Rückforderung zu Unrecht gewährter Beihilfen
- Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes
- Gewährung von Schadensersatz

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

■ Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

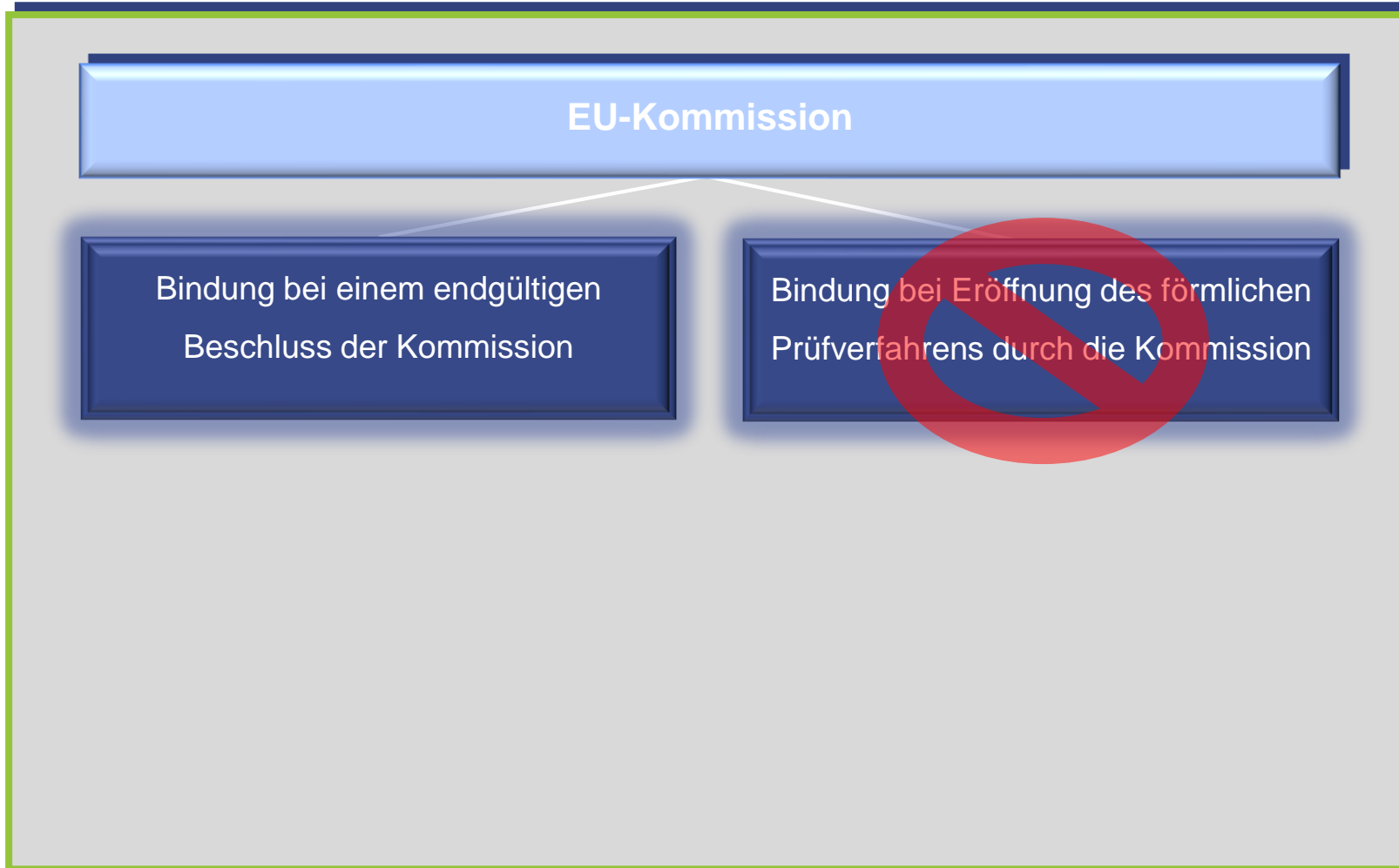
# Bindungswirkung



- Einstieg aus praktischer Sicht
- Entwicklung
- Aufgabenverteilung
- Aufgaben des nationalen Gerichts
- Bindungswirkung
- Rechtsschutzmöglichkeiten
- Praktische Probleme bei der Durchsetzung



## Bindungswirkung



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

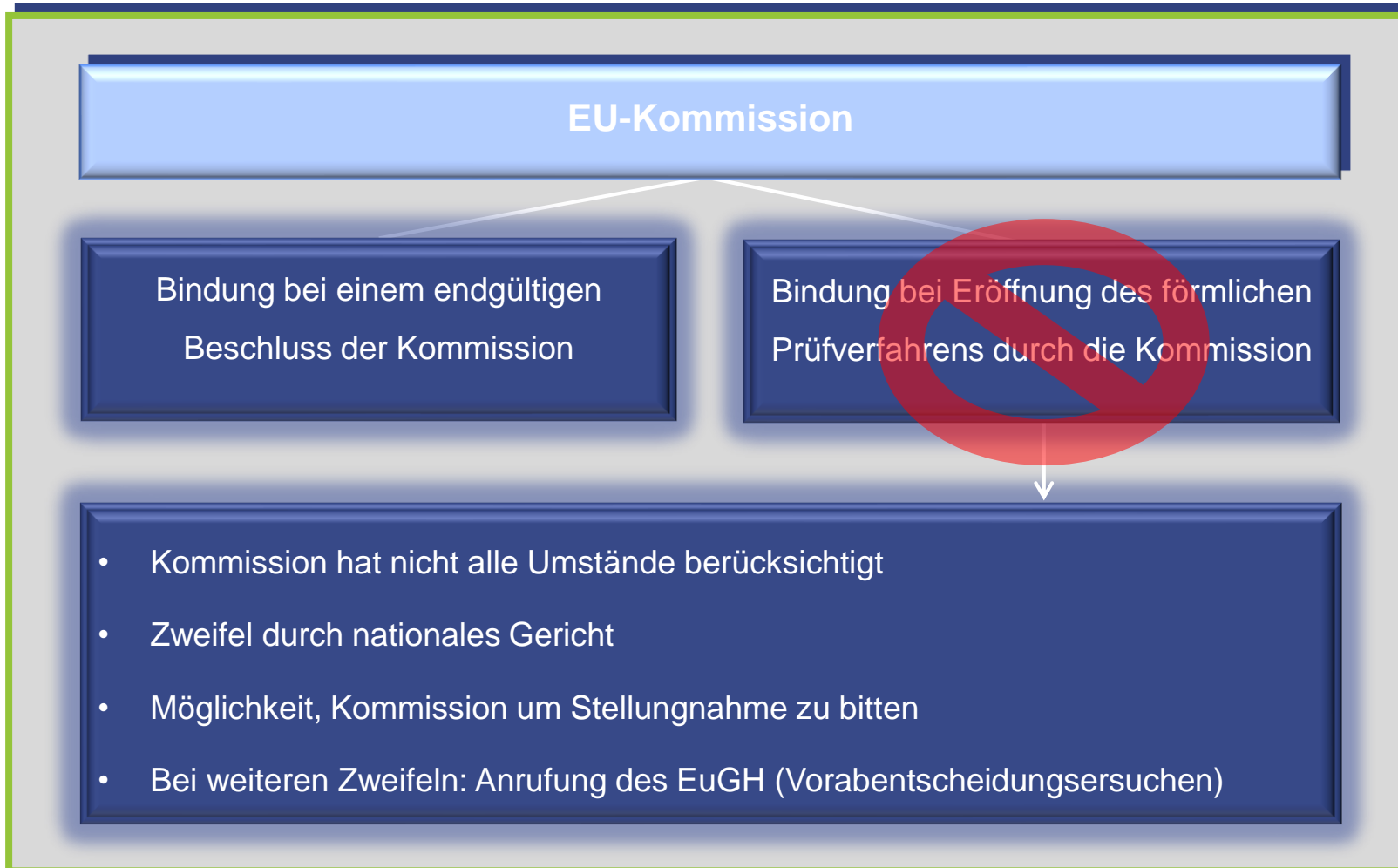
Aufgaben des nationalen Gerichts

■ Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Bindungswirkung



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

■ Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

- Kommission hat nicht alle Umstände berücksichtigt
- Zweifel durch nationales Gericht
- Möglichkeit, Kommission um Stellungnahme zu bitten
- Bei weiteren Zweifeln: Anrufung des EuGH (Vorabentscheidungsersuchen)

## Fallkonstellationen

### 1. Nach Unvereinbarkeitserklärung durch die Kommission

Rückzahlung

Schadensersatz

### 2. Vor endgültiger Entscheidung durch die Kommission

Rückzahlung oder Unterlassung

Schadensersatz

Nichtigkeitsklage

Einstweilige Maßnahmen

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

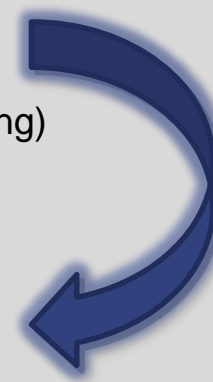
Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Rückzahlungsklage durch Wettbewerber

- Bei Unvereinbarkeitserklärung: Rückforderungsentscheidung (Art. 16 VVO)
- Pflicht der Mitgliedsstaaten, Rückzahlung anzuordnen
- Abschöpfung des Zinsvorteils ab Gewährung
  
- Ausnahme von der Rückzahlungspflicht:
  - Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes:
    - Allgemeiner EU-Grundsatz, z.B. Vertrauensschutz
    - Strenge Rechtsprechung (EuGH: CELF-Entscheidung)
  - Zwischenzeitliche Genehmigung der Kommission
  
- Daher auch Klage der Beihilfeempfänger möglich
- Unterlassungsklage, sofern finanzielle Mittel noch nicht ausgezahlt



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Schadensersatzklage durch Wettbewerber

- Mitgliedstaaten müssen Schadensersatzklagen ermöglichen
- In Deutschland Zivilrechtsweg eröffnet, unabhängig von der Rechtsform des der Beihilfe zugrundeliegenden Rechtsakts

Klage gegen Beihilfegeber



Schadensersatz möglich

Klage gegen Beihilfeempfänger



i.d.R. kein Anspruch  
Außer: Beihilfeempfänger täuscht aktiv  
über Beihilfecharakter

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Nichtigkeit der Verträge, § 134 BGB

- Privatrechtliche Verträge sind nichtig (z.B. Grundstückskaufvertrag)
- Nicht zwingend Gesamtnichtigkeit (BGH)
- Nichtigkeitsklage durch Wettbewerber möglich



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen

- Pflicht nationaler Gerichte zum Erlass einstweiliger Maßnahmen
- Reine Aussetzung des Verfahrens bis zu endgültigen Entscheidung der Kommission reicht nicht
  - Sinn und Zweck des Durchführungsverbotes
  - Aussetzung entspricht faktisch einer Zurückweisung



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen

### ■ Pflicht besteht nur, wenn

- Qualifizierung als staatliche Beihilfe zweifelhaft ist,
- Durchführung der Beihilfe unmittelbar bevorsteht oder bereits durchgeführt wurde und
- keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Rückforderung unangemessen erscheinen lassen

### ■ Möglichkeiten bei Rückzahlungsanordnung:

- Rückzahlung der Beihilfen
- Einzahlung der Beträge auf ein Sperrkonto
- Zweck: Empfänger kann nicht über die Mittel verfügen

Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

■ Rechtsschutzmöglichkeiten

Praktische Probleme bei der Durchsetzung



## Durchsetzung der Ansprüche

### ■ Unsicherheiten der nationalen Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des Beihilfebegriffs

### ■ Beweisführung

- Beweislast des Klägers
- Nachweis der Kausalität
- Nachweis eines Schadens und Schadensermittlung
  - Volle Überzeugung des Gerichts, § 286 ZPO
  - Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO



Einstieg aus praktischer Sicht

Entwicklung

Aufgabenverteilung

Aufgaben des nationalen Gerichts

Bindungswirkung

Rechtsschutzmöglichkeiten

■ Praktische Probleme bei der Durchsetzung

## Podcast



Unser Podcast ist bei  
[Spotify](#), [iTunes](#), [YouTube](#) sowie [Deezer](#) verfügbar  
und steht außerdem auf unserer [Webseite](#) zum Download bereit.

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**



**Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper**  
Assistentin Yvonne Möller  
T +49 211 60055-326  
F +49 211 60055-320  
E-Mail [y.moeller@heuking.de](mailto:y.moeller@heuking.de)



**Rechtsanwältin Christina Emde**  
Assistentin Lisa-Jasmin Wachsmann  
T +49 (0) 89 540 31- 538  
F +49 (0) 89 540 31- 397  
E-Mail [l.wachsmann@heuking.de](mailto:l.wachsmann@heuking.de)



Georg-Glock-Straße 4  
D-40474 Düsseldorf  
[www.heuking.de](http://www.heuking.de)